

Politische Gemeinde Ermatingen, Elektrizitätswerk - Stromtarife 2025

		Niederspannung (unter 1 kV)			Mittelspannung
Gültig ab 01.01.2025 bis 31.12.2025		Haushalt Basis	Industrie/ Gewerbe	Baustrom	Industrie mit Trafo
		< 50 MWh/a	> 50 MWh/a	Temporäre Strombezüge	1 kV bis 17 kV
Grundgebühr	Fr./Monat	8.00	60.00	20.00	120.00
Grundgebühr inkl. MWST (8.1 %)	Fr./Monat	8.65	64.86	21.62	129.72
Strompreis					
Energie	Rp./kWh	16.00	15.00	21.00	15.00
Netznutzung	Rp./kWh	10.20	5.20	17.00	3.60
Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.55	0.55	0.55	0.55
Stromreserve des Bundes	Rp./kWh	0.23	0.23	0.23	0.23
Netzzuschlag erneuerbare Energien (KEV)	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30
Total Strompreis	Rp./kWh	29.28	23.28	41.08	21.68
Total Strompreis inkl. MWST (8.1 %)	Rp./kWh	31.65	25.17	44.41	23.44
Leistung / Monat	Fr./kW		11.00		9.50
Blindenergie ¹⁾	Rp./kVarh		0.00		0.00
Rückliedertarif					
Energie aus Photovoltaik (exkl. ökologischem Mehrwert) ²⁾	Rp./kWh	11.50	Vorbehältlich gesetzlicher Anpassungen.		
Ökologischer Mehrwert Photovoltaik (HKN)	Rp./kWh	2.00	Siehe Allgemeine Bestimmungen.		
Förderung von geeigneten Stromspeichern (Batterie)					
Unterstützungsbeitrag: nur in Kombination mit Stromproduktion zum Eigenverbrauch	Grundbeitrag / Fr.	500.00			
	zusätzl. Fr. / 1kWh	100.00			
	Max. Beitrag / Fr.	1'500.00			
¹⁾ Aufgrund geänderter Blindenergieverrechnung unserer Vorlieger wird die bisherige Verrechnung ausgesetzt. Über die Einführung einer angepassten Form wird frühzeitig informiert.					
²⁾ Basierend auf dem StromVG wird voraussichtlich ab 2026 die Energie aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) vier mal pro Jahr mit dem jeweiligen durchschnittlichen Quartalsmarktpreis vergütet. Allfällige Mindestvergütungen sind in der StromVV geregelt.					
Ab 2025 wird der Totale Strompreis inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei einem Vergleich mit dem Preisblatt 2024.					
Alle Preise ohne Angaben sind exklusiv Mehrwertsteuer.					
Tarifblatt gemäss Beschluss des Gemeinderates Ermatingen vom 13.08.2024 / 03.12.2024. 31.08.2024					

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bildet die aktuelle Gesetzgebung, speziell das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz mit seinen jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Branchenempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werkvorschriften (V2018) sowie das EW-Reglement der Gemeinde Ermatingen vom 27.11.2013.

Allgemeine Erläuterungen

Grundpreis: Je Endverbraucher wird ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird ein Grundpreis (CHF/Mt.) in Rechnung gestellt.

Leistungspreis: Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (Pmax) [kW] erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten und 2 Dezimalstellen genau. Die Messung und Verrechnung erfolgt unabhängig Ihres zeitlichen Auftretens.

Tarifzeiten

Einheitstarif: keine Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif.

Energieprodukte

Standard: Das Standardprodukt besteht aus 100% erneuerbarer Energie.

TG Naturstrom: Die Wahlprodukte des Thurgauer Naturstrom bestehen zu 100% aus erneuerbarer Energie, welche im Thurgau produziert wurde. Weitere Informationen finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

Tarifgruppen

Baustrom: Gilt für alle Endkunden mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse, etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Der Endkunde hat dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen, sobald die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass der definitive Netzanschluss und Stromzähler vorhanden, keine allfälligen Trocknungsanlagen, Kräne oder ähnliche Baugeräte in Betrieb sind. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, unangemeldete Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Endkunden, dauert der Baustromanschluss bis zur schriftlichen Eingabe der Fertigstellungsmeldung.

Haushalttarif: Gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und bis 50'000 kWh Jahresenergiebezug.

Industrie/ Gewerbe: Gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und über 50'000 kWh Jahresenergiebezug.

Industrie mit Trafo: Gilt für Endkunden mit einer betriebseigenen Trafostation (17kV – Netzanschluss). Bei einer allfälligen sek. Messung wird ein Transformationsverlust von 2% auf Arbeit [kWh], Leistung [kW] und Blind [kvarh] aufgerechnet, bzw. bei Stromproduktion abgezogen.

Stromspeicher mit Stromproduktion

Stromspeicher sind so anzuschliessen und zu betreiben, dass diese nicht aus dem Verteilnetz aufgeladen werden können. Der Anlagenbetreiber hat dies dem Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen und technisch zu dokumentieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt Stichproben der Installation und Einrichtung des Stromspeichers durchzuführen. Können Stromspeicher sowohl aus dem Verteilnetz Energie beziehen als auch diese in das Verteilnetz abgeben oder reicht der Anlagenbetreiber keine schriftliche Bestätigung und nicht ausreichende technische Dokumentationen dem Netzbetreiber ein, verweigert der Netzbetreiber die Beglaubigung der Anlagendaten sowie die Erfassung der Produktionsdaten im schweizerischen Herkunftsnachweissystem. Es entfällt das Anrecht auf Vergütung des allfälligen ökologischen Mehrwertes auf die Überschussenergie. Alternativ können in Absprache mit dem Netzbetreiber intelligente Messegeräte montiert werden, welche sämtliche Energieflüsse an der Stromproduktionsanlage, am Stromspeicher und an der Verbrauchsstätte erfassen. Somit kann rechnerisch die Überschussenergie aus der Stromerzeugungsanlage inkl. allfälliger Zwischenspeicherung im Stromspeicher ermittelt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Betreibers des Stromspeichers. Stromproduzenten welche zur Eigenverbrauchsoptimierung geeignete und stationäre Stromspeicher einsetzen, werden vom EW mit einem einmaligen Unterstützungsbeitrag (vgl. Tarifübersicht) gefördert. Voraussetzung ist ein bewilligtes Fördergesuch für Batteriespeicher für Solarstromanlagen und ein abgeschlossener «Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwertes».

Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie

Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen mit einem min. Anschlusswert von 3.60 kW bis zu einem max. Anschlusswert von 30 kWp ab. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss. Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Vertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf seine Kosten registrieren zu lassen.

Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c, Abs. 5 und 6, EnV)

Zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs verlangt der Netzbetreiber bei Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher, Elektrospeicherheizungen ab 2.00 kW Anschlusswert und bei Ladestationen eine intelligente Steuereinrichtung.

Leerstehende Wohnungen & Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Endkunden zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Endkunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Stromablesung

Der Netzbetreiber legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.

Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Bei verspäteten Zahlungen erfolgt die 1. Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist. Bei einer 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 10.-- erhoben. Nach erfolgloser 2. Mahnung ist das Werk berechtigt, auf Kosten des säumigen Kunden einen Münzzähler zu montieren (inkl. Verrechnung einer Grundgebühr pro Monat sowie dessen Montage und Unterhalt), Vorauszahlungen zu verlangen oder die Energielieferung einzustellen. Bei unterlassenen Zahlungen von beanspruchten Dienstleistungen, ist das Werk berechtigt, nach erfolgloser 2. Mahnung die Betreibung auf Kosten des säumigen Kunden zu veranlassen.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Preisangaben, Mehrwertsteuer

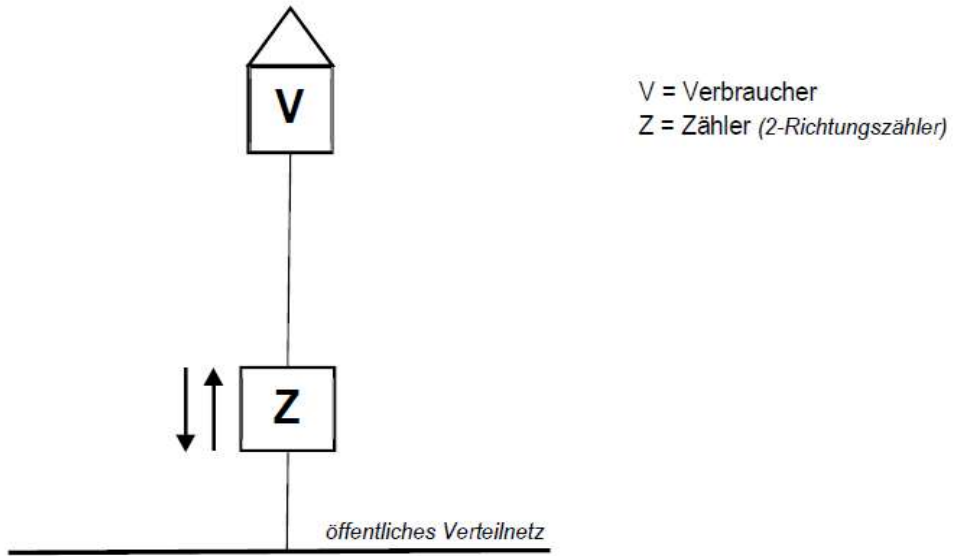
Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und inkl. MWST.

Festlegung, Anpassungen & Aufhebung bisheriger Bestimmungen & Preise

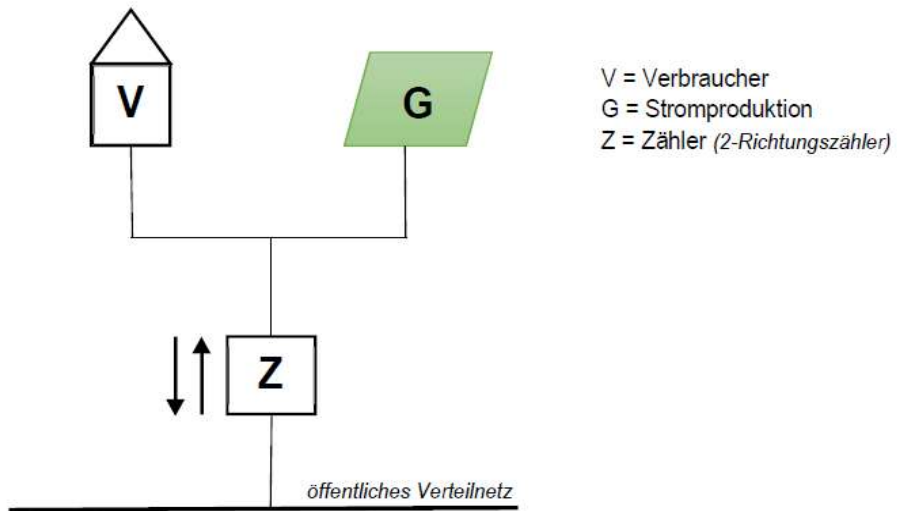
Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen. Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

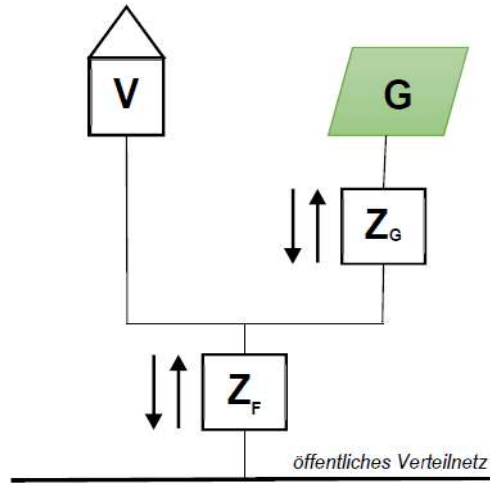
Beispiel 1 Standardmessung



Beispiel 2 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage bis max. 30 kVA

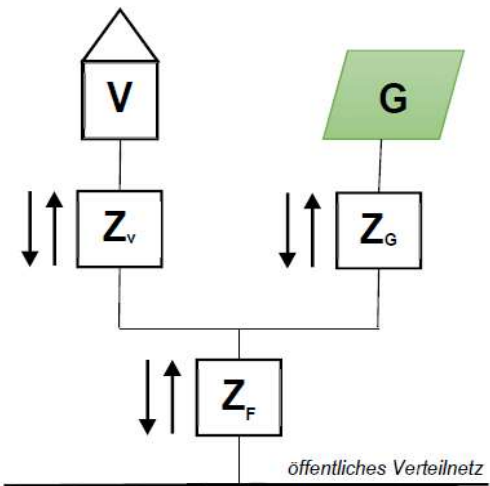


Beispiel 3 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA -> Reihe



- V = Verbraucher
- G = Stromproduktion
- Z_G = Produktions-Zähler (2-Richtungszähler)
- Z_F = Zähler zur Verrechnung (2-Richtungszähler)

Beispiel 4 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA -> Parallel



- V = Verbraucher
- G = Stromproduktion
- Z_V = Verbrauchs-Zähler (2-Richtungszähler)
- Z_G = Produktions-Zähler (2-Richtungszähler)
- Z_F = Virtueller Zähler zur Verrechnung (2-Richtungszähler)

Beispiel 5 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - mit Stromspeicher -> aufladbar aus dem Verteilnetz

